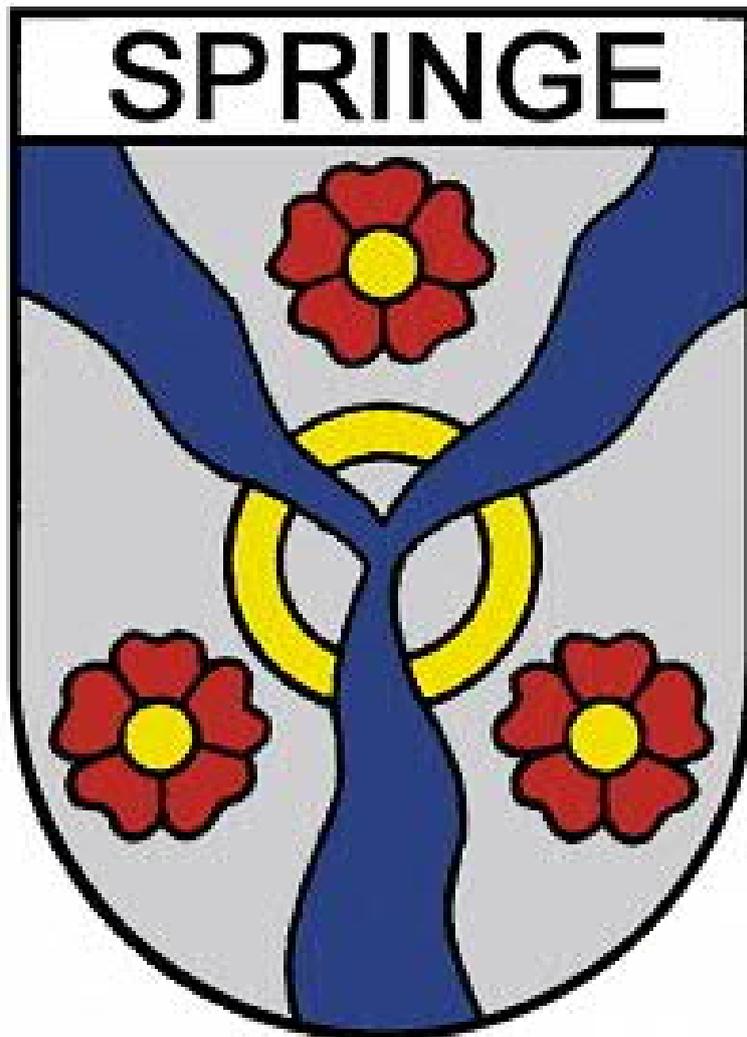


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Springe vom 24.10.2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben	1
1.1	Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde	1
1.2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahn-strecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	1
1.3	Rechtlicher Hintergrund	1
1.4	Geltende Grenzwerte	1
2	Bewertung der Ist-Situation.....	2
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung.....	2
2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind.....	3
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen.....	3
3	Maßnahmenplanung.....	4
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre.....	4
3.3	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	4
3.4	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen.....	4
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen.....	4
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	4
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am.....	4
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	5
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans.....	5
6	Evaluierung des LAP	5
7	Inkrafttreten des LAP	5
7.1	Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss / Entscheidung des in Kraft getreten am:	5
7.2	Die Bekanntmachung erfolgte am:.....	5
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	5
8	Anlagenverzeichnis	6

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Springe
Fachdienst Stadtplanung
Auf dem Burghof 1
31832 Springe
05041 / 73-0
STADT@SPRINGE.de
www.springe.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Springe am Deister liegt in Niedersachsen in der Region Hannover südwestlich der Landeshauptstadt Hannover im Städtedreieck Hannover – Hameln – Hildesheim. In der Stadt Springe leben aktuell 29.852 Einwohner (Stand: 30. Juni 2018). Zur Stadt Springen gehören insgesamt 12 Stadtteile zum Stadtgebiet. Dieses sind die Stadtteile Alferde, Altenhagen I, Alvesrode, Bennigsen, Boitzum, Eldagsen, Gestorf, Holtensen, Lüdersen, Mittelrode, Springe und Völksen. Die Umgebung ist dörflich geprägt. Die Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt 16.020 ha, davon 5.153 ha (23,3 %) Wald. Die Hauptstraßenlärmquellen sind die B 217 (Hannover – Hameln) und die L 421 (B 217 – Bad Münder), für die in den aktuellen Lärmkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz die Lärmbelastungen auf der Basis der Lärmkartierungsverordnung (34. Bundes-Immissionsschutzverordnung) angegeben werden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz von den Gemeinden Lärmaktionspläne für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“ aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.¹

¹ Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung_inhalt.html

1.4 Geltende Grenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert Lärmaktionspläne aufzustellen sind.

Die EU-Kommission hat aber klargestellt, dass für alle Gebiete, die in der Lärmkartierung erfasst wurden, Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch für die Gemeinde Springe.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem

Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} von 70 dB(A) bzw. L_{Night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes L_{DEN} (Day, Evening, Night) und L_{Night} berechnet. Der L_{DEN} ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der L_{Night} betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

In der strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen wird im Stadtgebiet Springe die B 217 (Hannover – Hameln) und die L 421 (B 217 – Bad Münder) als Lärmquelle angegeben. Hier wurden durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim folgende Betroffenheiten ermittelt:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen:

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 55 bis 60	200
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	-
über 70 bis 75	-
über 75	-
Summe	300

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	-
über 60 bis 65	-
über 65 bis 70	-
über 70	-
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	5,8	200
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	1,2	-
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,4	-
Summe	7,4	200

Den Link zur interaktiven Karte und die Kartierungsergebnisse des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Planung (MU) finden Sie hier:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5784766.96&Y=537770.41&zoom=8&layers=StrassenlaermLden&catalogNodes=

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Laut strategischer Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen, die durch die ZUS LLGS im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt wurde, liegen derzeit keine Überschreitungen für den L_{DEN} in der Gruppe >70 dB(A) vor. Auch die Anzahl der belasteten Personen, die einen L_{Night} in der Gruppe >60 dB(A) ausgesetzt sind, wird mit 0 belasteten Personen angegeben. Damit liegen derzeit keine Betroffenheiten im Bereich der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vor.

Im Bereich der Gruppe $L_{DEN} >60$ dB(A) bis 70 dB(A) wird die Anzahl der belasteten Personen mit 100 angegeben. Für den L_{Night} in der Gruppe >50 dB(A) bis 60 dB(A) wird die Anzahl der betroffenen Personen auch mit 100 angegeben. Bei diesen betroffenen Personen können Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) - vorliegen. Bei einer Betroffenheit im Bereich der Grenzwerte der 16. BImSchV können jedoch nur Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger erfolgen, wenn auch die anderen Kriterien der 16. BImSchV gegeben sind. Dieses ist insbesondere ein „erheblicher baulicher Eingriff“ in die Substanz der Straße. Da eine Baumaßnahme derzeit von der Straßenbauverwaltung hier nicht geplant ist, können Lärmschutzmaßnahmen vom Baulastträger auch nicht vorgesehen werden.

An der Bundesstraße 217 wurden im Bereich Springe von der Straßenbauverwaltung Lärmschutzwände errichtet. Die aktuellen Lärmkarten zeigen in diesen Bereichen keine Überschreitungen der Werte $L_{DEN} >60$ dB(A) oder $L_{Night} >50$ dB(A).

Im Bereich Völksen werden dagegen im Bereich der Anschlussstelle der B217 an der Ohlauer Straße die Werte von $L_{DEN} >60$ dB(A) erreicht.

Im Bereich Altenhagen werden auch an einigen Gebäuden im Nahbereich der B217 die Werte von $L_{DEN} >60$ dB(A) erreicht.

Auch im Bereich der Domäne Dahle werden an einigen Gebäuden die Werte von $L_{DEN} >60$ dB(A) von der L421 erreicht.

Die Werte von $L_{Night} >50$ dB(A) werden dagegen jeweils an einer geringeren Anzahl von Gebäuden erreicht.

Auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage können in allen Fällen vom Baulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen verlangt werden.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Auf der Grundlage der Lärmkartierung des Landes Niedersachsen wurden im Bereich der Stadt Springe keine sehr hohen Belastungen für die Anwohner an den Hauptverkehrsstraßen mit über 70 dB(A) L_{DEN} und über 60 dB(A) L_{Night} festgestellt. Akut zu verbessernde Lärmsituationen liegen damit nicht vor. Jedoch sollten in den Bereichen

Völkßen, Altenhagen und der Domäne Dahle weiterhin in Abstimmung mit den Baulastträgern Verbesserungen der Lärmsituation angestrebt werden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der Bundesstraße 217 wurden im Bereich Springe von der Straßenbauverwaltung Lärmschutzwände errichtet. Die aktuellen Lärmkarten zeigen in diesen Bereichen keine Überschreitungen der Werte $L_{DEN} > 60$ dB(A) oder $L_{Night} > 50$ dB(A).

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Gemeinden sind aufgefordert, „ruhige Gebiete“ im Sinne des §47d Abs.2 Satz 2 BImSchG festzusetzen. Einheitliche Kriterien zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht. Ein ruhiges Gebiet im ländlichen Raum ist ein von der zuständigen Behörde (hier: Gemeinde Springe) definiertes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Ruhige Gebiete (z.B. Erholungsgebiete) können im ländlichen Raum ferner durch ihre Funktion definiert werden. Es eignen sich großflächige Erholungsgebiete. Menschen, die diese Gebiete besuchen profitieren davon hinsichtlich ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens.

Aktuell sind Festlegungen von ruhigen Gebieten nicht geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien sind nicht in Planung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Bei allen Personen, die derzeit über den Werten der Lärmvorsorge liegen, wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Baulastträger weiterhin eine Verbesserung der derzeitigen Situation angestrebt.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

10.05.2019

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet eine einmonatige Auslegung statt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit werden in die Abwägungen eingezogen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Die entstandenen Kosten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sind über den Haushalt der Gemeinde Springe abgedeckt. Schalltechnische Fachgutachten wurden zur Erstellung des Aktionsplanes nicht eingeholt.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss /
Entscheidung des Rates der Stadt Springe
in Kraft getreten am:

24.10.2019

7.2 Tag der Bekanntmachung

18.12.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

[https://www.springe.de/wirtschaft-bauen/stadtplanung/gutachten-sonderplanungen/
Lärmaktionsplan](https://www.springe.de/wirtschaft-bauen/stadtplanung/gutachten-sonderplanungen/Laermaktionsplan)

Springe, den 05.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Springfield

8 Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 2: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{DEN} Stadt Springe

Anlage 3: Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{Night} Stadt Springe

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 1

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die Indizes „DEN“ und „Night“ sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten Tag und Nacht zuzuordnen.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

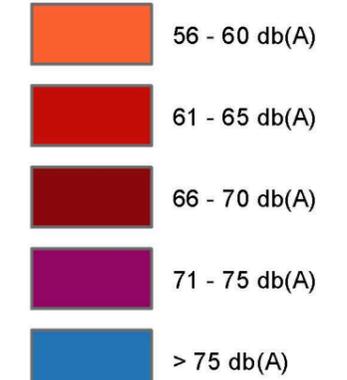
³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Legende

Straßenlärm Lden

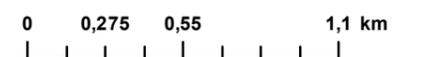
Pegel



Lärmschutzbauwerke

Straßen

Gattung



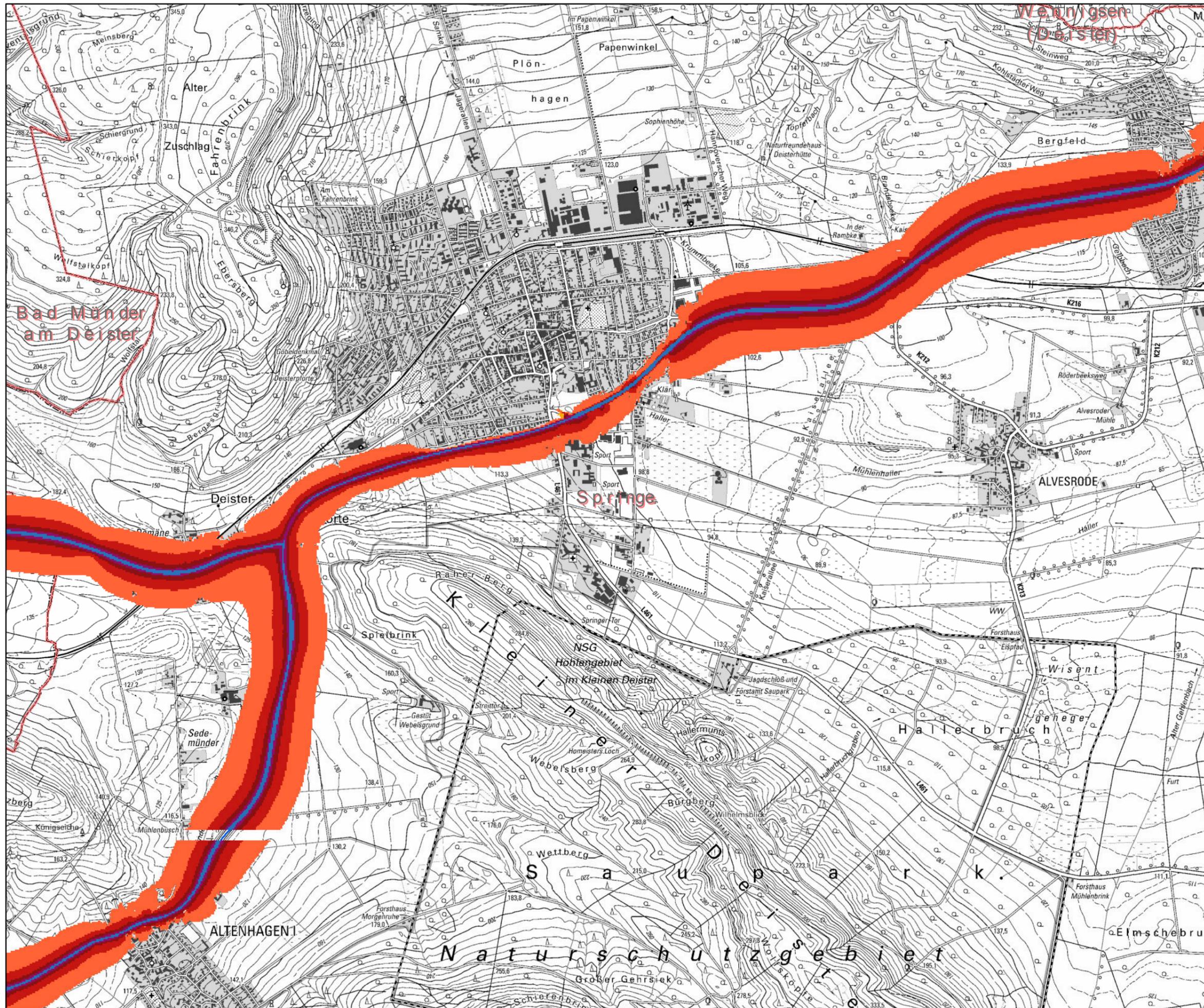
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2019



Maßstab: 1:25.000

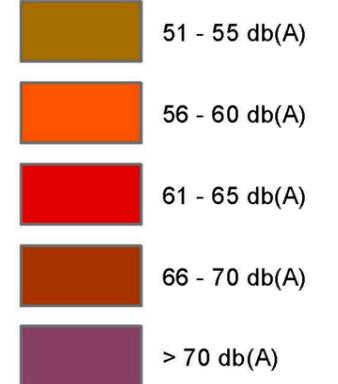
Datum: 15.04.2019



Legende

Straßenlärm Ln

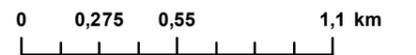
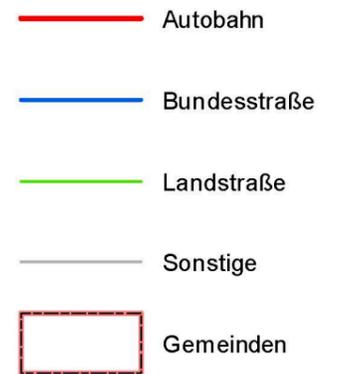
Pegel



Lärmschutzbauwerke

Straßen

Gattung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2019 LGLN

Maßstab: 1:25.000

Datum: 15.04.2019

